

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 06.10.2011	Nr. 40
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
15.09.2011	<u>Landkreis Harburg</u> Herbstdeichschau 2011		657
27.09.2011	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege		658

B e k a n n t m a c h u n g

Herbstdeichschau 2011

Die gesetzlich vorgeschriebenen Herbstdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Harburger Deichverband
Mittwoch, d. 19.10.2011

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 25.10.2011

Schau des Ilmenau-/Neetzekanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönte, 21423
Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 01.11.2011

Schau des Elbedeiches von Avendorf
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 10:00 Uhr Artlenburg

Deich- und Wasserverband
„Vogtei Neuland“
Mittwoch, d. 02.11.2011

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
„Vogtei Neuland“
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Artlenburger Deichverband
Mittwoch, d. 09.11.2011

Schau des Elbedeiches von Hoopte (Sperrwerk)
bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenausperrwerk, Hoopter
Elbdeich, 21423 Winsen (Luhe)

Winsen (Luhe), den 15. September 2011

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag

Jobmann

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 7 Niedersächsische Landkreisordnung - NLO).

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kindertagespflege ist zu fördern, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Die Förderung bezieht sich auf alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern unabhängig von deren Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache. Die Voraussetzungen für eine Förderung liegen außerdem vor, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
2. Tagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien in § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
3. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.
4. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Tagespflegeperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
3. Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht muss Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf 3,60 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 1,98 € für den Sachaufwand sowie 1,62 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Gewinn). Darin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Abteilung Jugend und Familie an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Die Höhe wird von der Abteilung wie folgt festgelegt:

38,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und einer Hauptmahlzeit

51,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten

64,00 € monatlich bei 5 Tage in der Woche und drei Hauptmahlzeiten

Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

Die tägliche Betreuungszeit sollte unter Berücksichtigung der Fahrtzeiten von Berufstätigen und der Dienstzeiten wie zum Beispiel im Einzelhandelsbereich notwendig sein, nicht mehr als 11 Stunden betragen. Wird ein Kind weniger als 21 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf 4,60 € je Stunde (1,98 € Sachaufwand, 2,62 € zur Anerkennung der Förderleistung). Der besondere Förderbedarf muss festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen. (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen oder ähnlichen Ausbildung erhalten grundsätzlich 4,60 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen.

Kindertagespflegepersonen, die seit mindestens einem Jahr über eine nachgewiesene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Variante A verfügen und weitere in der Konzeption festgelegte Kriterien erfüllen, erhalten ebenfalls 4,60 € pro Stunde.

Zusätzlich haben diese einen weiteren Qualifizierungskurs über 24 Stunden besucht, indem erweiterte fachliche Kompetenzen (z.B. spezifische pädagogische Förderansätze) und die persönliche Entwicklung einen Schwerpunkt bilden.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten, Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).
7. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
8. Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält eine laufende Geldleistung. Der Landkreis Harburg legt die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wie folgt fest:
Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,19 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung (Gewinn). Das macht eine Summe von 205,87 € bei einem Vollplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Abteilung Jugend und Familie vermittelt. Es obliegt den Eltern diesen Platz anzunehmen.
9. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung / Kranken- / Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.
10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
11. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
12. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mindestens 6 Monaten nicht mehr erstattet.
13. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwilligen gesetzlichen Kran-

kenversicherung nicht übersteigt. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mindestens 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4 Ausnahme

1. Für Personen, die eine Qualifikation nach den Regelungen vor dem 01.01.2008 vorweisen können, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde festgesetzt.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung, Altersvorsorge und Kranken- / Pflegeversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder wird monatlich ein zusätzlicher Betrag unter der Voraussetzung der Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von 2 Jahren mit 12 Zeitstunden gewährt.

2. Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde (1,98 € Sachaufwand, 1,12 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.

Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldern durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 6 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7 Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
2. Für das dritte Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 8 Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach der Abteilung Jugend und Familie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
2. Eltern, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
3. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
4. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
5. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form z. B. durch Bescheid nachzuweisen.
6. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).


§ 10 Schutzauftrag

Die Abteilung Jugend und Familie lässt sich von den Tagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Tagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig an einer von der Abteilung Jugend und Familie durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8 a, verbindlich teilnehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10. 2011 in Kraft.

Winsen/Luhe, den .27.09.2011



Joachim Bordt
Landrat

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

pro	Monat	21-39 Std.		40-59 Std.		60-79 Std.		80-99 Std.		100-119 Std.		120-139 Std.		140-159 Std.		160-179 Std.		ab 180 Std.	
		1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind	1.Kind	2. Kind
bis	1499	15 €	12 €	30 €	24 €	45 €	36 €	60 €	48 €	75 €	60 €	90 €	72 €	105 €	84 €	120 €	96 €	135 €	108 €
ab	1500	18 €	14 €	37 €	28 €	55 €	42 €	73 €	56 €	90 €	70 €	108 €	84 €	126 €	98 €	144 €	112 €	162 €	126 €
ab	1750	22 €	17 €	44 €	34 €	66 €	51 €	86 €	68 €	105 €	85 €	128 €	102 €	152 €	119 €	175 €	136 €	198 €	153 €
ab	2000	26 €	20 €	52 €	40 €	78 €	60 €	102 €	80 €	125 €	100 €	152 €	120 €	180 €	140 €	207 €	160 €	234 €	180 €
ab	2250	30 €	23 €	60 €	46 €	90 €	69 €	120 €	92 €	150 €	115 €	180 €	138 €	210 €	161 €	240 €	184 €	270 €	207 €
ab	2500	35 €	26 €	70 €	53 €	105 €	79 €	140 €	105 €	175 €	130 €	210 €	156 €	245 €	182 €	280 €	208 €	315 €	234 €
ab	2750	40 €	30 €	80 €	60 €	120 €	90 €	160 €	120 €	200 €	150 €	240 €	180 €	280 €	210 €	320 €	240 €	360 €	270 €
ab	3000	45 €	34 €	90 €	68 €	135 €	102 €	180 €	136 €	225 €	170 €	270 €	204 €	315 €	238 €	360 €	272 €	405 €	306 €
ab	3500	50 €	38 €	100 €	76 €	150 €	114 €	200 €	152 €	250 €	190 €	300 €	228 €	350 €	266 €	400 €	304 €	450 €	342 €
ab	4000	56 €	42 €	112 €	84 €	168 €	126 €	224 €	168 €	280 €	210 €	336 €	252 €	392 €	294 €	448 €	336 €	504 €	378 €